

III. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 18. Februar 2008

SP-Fraktion (Sprecher: Fässler-St.Gallen)

Hauptantrag:

Art. 48 Abs. 1 Bst. a (neu im Nachtrag): Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: a) als Kinderabzug, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses beansprucht:

Ziff. 1: Fr. 7'200.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;

Ziff. 2: Fr. 10'200.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag ablehnt:

Art. 48 Abs. 1 Bst. a (neu im Nachtrag): Wie Hauptantrag, verbunden mit folgender Vollzugsbestimmung:

Abschnitt III Bst. a: Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 sowie Art. 50 Abs. 1 und 2 dieses Erlasses ab 1. Januar 2011;